

# Bootshallen- Nutzungsordnung

Die Nutzung der Bootshallen dient ausschließlich der Lagerung von Booten und Boots-ausrüstungen, sowie Bootstransportmitteln und deren Zubehör, klubeigenen Materialien, sowie deren Pflege, Wartung und Reparatur.

Die Hallen stehen der Kinder- und Jugendarbeit zu Trainings- und Ausbildungszwecken, zu Regatta- und Sportveranstaltungen, sowie zu klubeigenen Veranstaltungen zur Verfügung.

1.

Vor dem Einlagern von Booten und sonstigen Materialien ist die Zustimmung des Vorstandes rechtzeitig einzuholen.

Als Ansprechpartner und Verantwortlicher für alle Bootshallen ist die Benutzung der Hallen und Einlagerungen aller Art im Vorfeld mit dem Hafewart als Verantwortlicher im Auftrage des Vorstandes abzustimmen.

Für Mitglieder, die sich für einen Hallenwinterplatz bewerben möchten gibt es eine Warteliste beim Vorstand.

2.

Alle Bootseigner müssen dem Vorstand einen schriftlichen Nachweis über eine gültige private Boots- Haftpflicht- und Kaskoversicherung, einschl. Winterlager, Schiffs-kran und -transport nachweisen.

Eine Haftung wird durch den Verein nicht übernommen.

Winterliegeplätze sind bis zum 31. Mai des KJ bei dem Vorstand zu beantragen.

In Abstimmung des Vorstandes mit dem Hafewart erfolgt eine Zu- oder Absage bis zum 31.07. des KJ.

Bei termingerechter Beantragung haben Vorjahresmieter Vorrang bei der Vergabe von Winterstellplätzen an Vereinsmitglieder.

3.

Der Umgang mit offenem Licht und Feuer, sowie von brennstoffbetriebenen Heizungen ist in den Boothallen verboten.

Bei Abwesenheit der Eigner sind die Boote und sämtliche elektrischen Arbeitsgeräte, sowie auch elektrische Heizkörper stromfrei zu schalten (Stecker aus der Steckdose). Der gelegentliche Betrieb von Batterieladegeräten gelten als Ausnahme und sind mit dem Hafewart abzusprechen.

4.

Arbeiten an den Schiffen und Einrichtungen werden nur erlaubt, wenn bei allen Schleif-, Span – oder Trennarbeiten elektrischen Absaugeinrichtungen mit geeignetem Filter- und Auffangvorrichtungen benutzt werden. Für die fachgerechte Entsorgung der Restmaterialien ist jeder Eigner alleine verantwortlich.

Arbeiten mit offenen Flammen, thermisches Trennen von Metallen („flexen“ oder „schweißbrennen“) und ätzenden Flüssigkeiten sind verboten.

5.

Das Druckluftstrahlen mit festen Trennmitteln ist prinzipiell mit dem Hafewart abzustimmen und in der Zeit zwischen Aufslippen und Abslippen nicht erlaubt.

Bei Lackierarbeiten mit Rolle, Pinsel oder Sprüheinrichtung sind entsprechende Schutzeinrichtungen gegenüber anderen Booten, Ausrüstungsgegenständen, sowie Hallenboden, -wänden und -decken zu errichten.

Der Hallenplatz ist nach der allen Arbeiten und nach Nutzung unverzüglich zu reinigen.

6.

Die Lagerung von Ausrüstungsgegenständen und Materialien erfolgt prinzipiell unter oder auf den Schiffen

Vereinsmitglieder können, wenn vorhanden oder frei, lt.

Gebührenordnung einen Schrank nutzen.

Für die Sauberkeit über und unter den Schränken ist der Nutzer verantwortlich. Die Schranktür ist mit dem Namen des Nutzers zu kennzeichnen.

7.

Für dringende Sommer- Reparaturen wird für die Sommermonate ein Hallenplatz freigehalten.

Für dringende Winter- Reparaturarbeiten hält der Hafewart einen Hallenplatz bis 4 Wochen vor dem Aufslippen frei. Nach dieser Zeit wird dieser Platz entsprechend der Warteliste vergeben.

Entsprechende Anträge sind schriftlich beim Vorstand oder beim Hafewart einzureichen.

8.

Nach Antrag und Bewilligung durch den Vorstand besteht die Möglichkeit nach dem Abslippen (Mai des lfd. KJ bis 4 Wochen vor dem Aufslippen einen Hallenplatz für Reparaturarbeiten zu beziehen.

9.

Die in der Jahresplanung festgelegten Kran-bzw. Slippterminen sind für alle Boote und dem Zubehör, wie Masten, die auf dem Gelände oder in den Bootshallen des RoYC gelagert werden, zwingend einzuhalten.

10.

Alle Nutzungskosten regelt die gültige Gebührenordnung des ROYC.

Gültig ab 07. April 2021

Der Vorstand

Hafenwart Tel. Nr. : 0176 - 7323 2703